

Regierungsratsbeschluss

vom 4. November 2008

Nr. 2008/1925

KR.Nr. A 112/2008 (FD)

Auftrag überparteilich: Flexibilisierung der Altersgrenze für die Angestellten der kantonalen Verwaltung, der Solothurner Spitäler AG, der kantonalen und der Volksschullehrerschaft (27.08.2009)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) zusammen mit den Sozialpartnern in dem Sinne zu ändern, dass für die Angestellten der kantonalen Verwaltung, der Solothurner Spitäler AG, der kantonalen und der Volksschullehrerschaft ein flexibler Altersrücktritt zwischen dem 58. und 67. Altersjahr möglich ist. Der ordentliche Altersrücktritt soll mit dem Alter, in dem der Anspruch auf eine reguläre Altersrente gemäss AHV-Gesetzgebung entsteht, gekoppelt werden. Bei der Ausgestaltung des Anreizsystems für die vorzeitige Pensionierung sollen die demografische Entwicklung der Schweizerbevölkerung und die Lage auf dem Arbeitsmarkt gebührend berücksichtigt werden.

Sollte bis am 30. Juni 2009 keine Einigung mit den Sozialpartnern erzielt werden können, wird der Regierungsrat beauftragt, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zu einer entsprechenden Änderung der Staatspersonalgesetzgebung zu unterbreiten.

2. Begründung

Mit dem Auftrag soll eine wirkliche Flexibilisierung des Pensionsalters für die Angestellten der kantonalen Verwaltung, der Solothurner Spitäler AG, der kantonalen und der Volksschullehrerschaft eingeführt werden. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass mit dem Einverständnis der Arbeitgeberin, über das ordentliche Pensionsalter hinaus gearbeitet werden kann. In der Privatwirtschaft werden Angestellte oft über das Pensionsalter hinaus weiter beschäftigt, da häufig keine geeigneten Nachfolger gefunden werden.

Wie sich gezeigt hat, können mit den «Fluktuationsgewinnen» die Ersatzrenten, die gemäss GAV bei vorzeitigen Pensionierungen vom Staat übernommen werden, nicht vollständig finanziert werden.

Mit diesem Auftrag wird nicht der GAV in Frage gestellt, sondern es soll nur eine Korrektur unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen vorgenommen werden.

Mit der Erheblichkeitserklärung dieses Auftrags, könnte auch ein Postulat der FdP vom 4. Mai 2005 «Flexibilisierung Pensionierung für Angestellte des Kantons Solothurn» erledigt werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Wir begrüssen grundsätzlich das Ansinnen, einen flexiblen Altersrücktritt zu ermöglichen. Die Weiterbeschäftigung von Personal über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus kann für Gesellschaft und Staat durchaus von Nutzen sein, weil auf die berufliche Erfahrung und die Lebenserfahrung von älteren Personen zurückgegriffen werden kann. Die Menschen in unserer Gesellschaft werden immer älter, und sie sind vielfach sowohl willens als auch in der Lage, nach wie vor einen ansehnlichen Beitrag zum Wohl der Gesellschaft zu leisten. Umgekehrt gibt es wiederum Menschen, die sich im Verlaufe ihres Berufslebens möglicherweise zu stark verausgabt haben oder im Rahmen eines Lebens nach der Pensionierung neue Chancen sehen, sodass ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem angestammten Arbeitsprozess für viele eine mögliche Lösung darstellt.

Die Frage der Ausgestaltung der Anreizwirkung für eine flexible Pensionierung wird gemäss Auftrag auf die vorzeitige Pensionierung beschränkt. Wir sind jedoch der Meinung, dass die Anreizwirkung auch auf die nachzeitige Pensionierung (welche nach dem ordentlichen Rücktrittsalter erfolgt) auszuweiten ist, zumal es auch im Interesse des Arbeitgebers liegen kann, Mitarbeitende auch nach dem offiziellen Rücktrittsalter weiter zu beschäftigen. So etwa aus Gründen der Nutzung langjähriger Berufs- und Lebenserfahrung, der Sicherstellung des Know-Hows und Know-How-Transfers oder wenn keine geeignete Nachfolgeregelung getroffen werden konnte.

Gemäss Auftrag sollen die demografische Entwicklung der Schweizerbevölkerung und die Lage auf dem Arbeitsmarkt bei der Ausgestaltung gebührend berücksichtigt werden. Was die Berücksichtigung der demografischen Entwicklung angeht, ist dies nicht nur eine Frage der Entwicklung der schweizerischen Gesamtbevölkerung als vielmehr auch eine solche der kantonalen Belegschaft. Die diesbezüglichen Analysen müssen folglich auch der Altersstruktur der kantonalen Belegschaft Rechnung tragen.

Die zunehmende Überalterung unserer Gesellschaft, aber auch ein ausgetrockneter Arbeitsmarkt bedingen, dass vorhandene personelle Ressourcen länger genutzt werden. Aus dieser Perspektive vertreten wir die Auffassung, das ordentliche Rücktrittsalter von bisher 63.5 auf 65 Jahre für alle Mitarbeitenden zu erhöhen.

Die Erhöhung der Altersgrenze bringt jedoch nicht nur Vorteile, wie uns die Vergangenheit lehrt. Wir erinnern daran, dass der Kantonsrat am 1. September 1992 die Altersgrenze für das Staatspersonal und die Lehrpersonen an der Volksschule aus beschäftigungspolitischen Gründen von 65 Jahren auf 63 Jahre und 6 Monate senkte. Am 19. Juni 2001 wurde die Altersgrenze flexibler gestaltet, indem diese, ein betriebliches Bedürfnis vorausgesetzt, vom Regierungsrat im Einzelfall auf 65 Jahre erhöht werden kann. Mit jeder frei werdenden Stelle kann die Arbeitslosigkeit konkret gemildert werden. Bei einer allfälligen Erhöhung der Altersgrenze muss dieser Aspekt berücksichtigt werden.

Eine Koppelung des ordentlichen Rücktrittsalters an die AHV-Gesetzgebung ist hingegen nicht möglich, weil das AHVG ein unterschiedliches Rücktrittsalter für Frauen und Männer kennt. Eine analoge Regelung auf Stufe Kanton wäre als Verstoß gegen das verfassungsmässige Rechtsgleichheitsgebot anfechtbar.

Die Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn sehen die Ausrichtung einer Altersrente ab dem vollendeten 58. Altersjahr vor. Zudem wird ab dem 60. Altersjahr eine AHV-Ersatzrente während maximal zwei Jahren voll und darüber hinaus mit Einführung des GAV sozialpolitisch abgestuft durch den Arbeitgeber mitfinanziert. Wenngleich die Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn den Spielraum für flexible Altersrücktritte nur nach unten ausschöpfen, so erachten wir die heutige

Lösung bereits als sehr fortschrittlich. Eine Erhöhung des maximalen Rücktrittsalters auf 67 Jahre würde jedoch auch dem Bedürfnis derjenigen Mitarbeitenden entgegenkommen, welche aus persönlichen Überlegungen über das heute noch gültige maximale Rücktrittsalter von 65 Jahren hinaus weiterarbeiten wollen und deren Weiterbeschäftigung auch im Interesse des Arbeitgebers liegt.

Die Frage, ob die Ersatzrenten, die gemäss GAV bei vorzeitigen Pensionierungen vom Staat übernommen werden, mit den „Fluktuationsgewinnen“ vollständig finanziert werden können oder nicht, ist bis anhin nicht eingehend untersucht worden. Um jedoch die Attraktivität der Möglichkeit eines vorzeitigen Altersrücktrittes trotz Anhebung des ordentlichen Pensionierungsalters auf 65 Jahre nicht über Gebühr zu schmälern, soll die Finanzierung bzw. Mitfinanzierung der Ersatzrente gemäss der heute geltenden Regelung beibehalten werden. Im Übrigen sind auch die Entwicklungen auf Seiten der 11. AHV-Revision in die Überlegungen einzubinden.

Zusammenfassend können wir somit eine Flexibilisierung der Altersgrenze zwischen dem 58. und 67. Altersjahr mit Anreizwirkung sowohl für eine vorzeitige wie auch nachzeitige Pensionierung unterstützen, wobei eine Koppelung an die AHV-Gesetzgebung aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) zusammen mit den Sozialpartnern in dem Sinne zu ändern, dass für die Angestellten der kantonalen Verwaltung, der Solothurner Spitäler AG, der kantonalen und der Volksschullehrerschaft ein flexibler Altersrücktritt zwischen dem 58. und 67. Altersjahr möglich ist. Der ordentliche Altersrücktritt soll für Männer und Frauen mit der Vollendung des 65. Altersjahres erfolgen. Bei der Ausgestaltung des Anreizsystems sollen sowohl die vorzeitige wie auch die nachzeitige Pensionierung berücksichtigt werden. Die Finanzierung bzw. Mitfinanzierung der AHV-Ersatzrente soll gemäss der heute geltenden Regelung beibehalten werden. Sollte bis am 30. Juni 2009 keine Einigung mit den Sozialpartnern erzielt werden können, wird der Regierungsrat beauftragt, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zu einer entsprechenden Änderung der Staatspersonalgesetzgebung zu unterbreiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Personalamt (3)

Departemente (5)

Staatskanzlei

Kantonale Pensionskasse Solothurn

Gerichtsverwaltung

Mitglieder der GAVKO (14, Versand durch Personalamt)

Aktuarin der Finanzkommission